

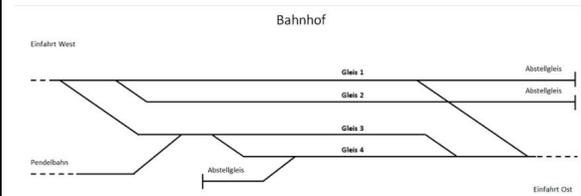


**Schwerpunkte:**

1. Vorgaben zur Strecken- und Ortskenntnis
2. Nachweise der Kenntnisse

Aus aktuellem Anlass sollen mit dieser Unterweisungshilfe die Vorgaben für die Strecken- und Ortskenntnis noch einmal näher erläutert werden.

### 1. Allgemeines zur Strecken- und Ortskenntnis



#### Streckenkenntnis:

Ist die durch eigenes Anschauen der Strecke und Einsichtnahme in die betrieblichen Unterlagen erworbene Kenntnis über Besonderheiten der Strecke, welche der Triebfahrzeugführer als Ergänzung zu Signalen und Fahrplanunterlagen benötigt, um die Strecke eigenverantwortlich, sicher und fahrplanmäßig befahren zu können.

Im örtlichen Rangierdienst entspricht die Streckenkenntnis der Bahnhofskennntnis (Ortskenntnis).

#### Ortskenntnis

Wenn der Triebfahrzeugführer (Tf) planmäßig rangieren soll, muss er die hierfür erforderliche Ortskenntnis besitzen. Muss außerplanmäßig rangiert werden, muss sich der Triebfahrzeugführer beim Weichenwärter oder der zuständigen Stelle erkundigen, wenn die Ortskenntnis nicht ausreichend ist. Die Ortskenntnis wird auch als Bahnhofskennntnis bezeichnet.

#### Wie erwerbe ich Strecken- und Ortskenntnis

- Mitfahrt im Führerraum.
- Fahren in Begleitung einer streckenkundigen Person.
- Fahrten im Rahmen der Ausbildung zum Triebfahrzeugführer.
- Studium von Filmaufnahmen mit originalgetreuer
- Streckenabbildung.
- Simulatorfahrten mit originalgetreuer Streckenabbildung.
- Begehen der Infrastruktur.



Was mache ich bei fehlender Strecken- bzw. Ortskenntnis

1. Bei fehlender Streckenkenntnis wird dies vom Tf an seine einsetzende Stelle gemeldet. Ihm muss dann eine streckenkundige Person, die die Zugfahrt begleitet, beigegeben werden.
2. Der Tf erwirbt im Ausnahmefall eingeschränkte Streckenkenntnis durch Einsicht in die betrieblichen Unterlagen. Hierzu sind ihm von der einsetzenden Stelle rechtzeitig die dazu nötigen Unterlagen (z. B. Streckenbücher, Fahrplanunterlagen, La) zur Verfügung zu stellen.
- 3.

Weiterführende Regelungen zur Strecken- und Ortskenntnis

DB.1120 Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände

408.2301 Züge fahren, Ohne Streckenkenntnis fahren, Ortskenntnis

DB.5301Z01 Zugpersonal – Streckenkenntnis

DB.5301V01 Auftrag zum Erwerb der Strecken-/Bahnhofskenntnis

DB.5301V02 Auftrag zum Erwerb der eingeschränkten Streckenkenntnis

DB.6105 Personen und Gegenstände im Führerraum mitnehmen





**Unterweisungsnachweis**

Die Unterweisungshilfe wurde mir bekannt gegeben und der Inhalt wurde verstanden:

Lfd. Nr.	Name, Vorname (Druckschrift)	Unterschrift	Lfd. Nr.	Name, Vorname (Druckschrift)	Unterschrift
1			11		
2			12		
3			13		
4			14		
5			15		
6			16		
7			17		
8			18		
9			19		
10			20		
<b>Unterweisender</b> (Name / Abteilung in Druckschrift), <b>Datum</b>				<b>Unterschrift</b>	

**Der Unterweisungsnachweis ist der Eisenbahnbetriebsleitung zu übergeben.**